

andere Edelmetalle" mit § 1 b umrissen ist, können die Leihanstalten und Leihhäuser auch in Zukunft Goldwaren im Sinne der Ziffer D beleihen.

Im § 16 werden die Antragsvorschriften über die Erteilung von Goldgenehmigungen behandelt. Diese sind bereits in der „Uhrmacherkunst“ Nr. 46 erläutert worden. Es darf nochmals darauf hingewiesen werden, daß die in der Handwerksrolle eingetragenen Uhrmacher die Anträge auf Goldgenehmigung bei der örtlich zuständigen Handwerkskammer zu stellen haben. Für die Ostmark und das Sudetenland werden die Antragsvordrucke am besten bei der zuständigen Uhrmacherinnung oder Uhrmacher-Genossenschaft angefordert. Die Uhrmacherinnungen der Ostmark und die Uhrmacher-Genossenschaften des Sudetenlandes beziehen die Vordrucke bei der zuständigen Handelskammer.

Im Zusammenhang mit der Anordnung 17 hat die Überwachungsstelle für Edelmetalle unter dem 30. Dezember 1938 eine Gebührenordnung erlassen. Die einzelnen Gebühren sind wie folgt geregelt:

#### § 5.

1. Die Bearbeitungsgebühr (§ 2 Ziffer 1) beträgt 1 R.M., in Fällen des § 2 Ziffer 6 a jedoch, wenn der Wert der in dem Antrag genannten Edelmetalle 10 R.M. nicht übersteigt, 0,50 R.M. für jeden Antrag. Wird dem Antrag ganz oder teilweise stattgegeben, so wird die Bearbeitungsgebühr auf die nach § 2 Ziffer 2–7 zu erhebenden Gebühren angerechnet.

2. Die Devisengebühr (§ 2 Ziffer 2) und die Mitwirkungsgebühr (§ 2 Ziffer 4) betragen 3<sup>00</sup>/<sub>100</sub> (drei vom Tausend) des Betrages, über den die Genehmigung oder Bescheinigung lautet, mindestens 1 R.M.

3. Die Zusatzgebühr (§ 2 Ziffer 3) beträgt 1<sup>00</sup>/<sub>100</sub> (eins vom Tausend) des Betrages, über den die Genehmigung oder Bescheinigung lautet, mindestens 1 R.M.

4. Die Unbedenklichkeitsgebühr (§ 2 Ziffer 5) beträgt 0,50 R.M. für jede Bescheinigung.

5. Die Goldgebühr für Einzelgenehmigungen (§ 2 Ziffer 6 a) beträgt 1 R.M. für jede Genehmigung. Ist der Wert der in der Genehmigung genannten Edelmetalle nicht größer als 10 R.M., so beträgt die Goldgebühr 0,50 R.M.

6. Die Goldgebühr für allgemeine Genehmigungen (§ 2 Ziffer 6 b) beträgt 5 R.M. für jede Genehmigung. Wird eine Genehmigung auf Antrag in mehreren Teilgenehmigungen ausgefertigt, so beträgt die Gebühr für die erste Teilgenehmigung 5 R.M., für jede weitere Teilgenehmigung 1 R.M.

7. Die Altgoldgebühr (§ 2 Ziffer 7) beträgt 5 R.M. für jede Genehmigung.

Wird eine Genehmigung nach § 2 Ziffer 7 in Verbindung mit einer Genehmigung nach § 2 Ziffer 6 b erteilt, so wird nur eine Gebühr von zusammen 5 R.M. erhoben.

Die Gebührenordnung gilt für das Altreich und für das Land Österreich; dagegen einstweilen nicht für das Sudetenland. (I/2075)



## Für die Werkstatt

### Die Werkbefestigung ohne Schrauben

Kürzlich fragte uns ein junger Berufskamerad, ob es nicht möglich ist, daß die Fabriken ihren Neukonstruktionen – die vom Herkömmlichen abweichen – kurze Gebrauchsanweisungen beilegen. Bei Taschenuhren sollte in den Gehäusedeckel ein rundes Papier eingelegt werden. Es handelte sich nämlich gerade um das Herausnehmen der Werke bei den billigen Taschenuhren.

Die Notwendigkeit der Unterrichtung der Fachwelt besteht zweifellos. Allerdings kann dies besser auf dem Wege über die Fachpresse erfolgen, der die Fabriken sofort nach Erscheinen ihrer Neuheit ein Exemplar übersenden, damit diese ihre Leser unterrichten kann.

In dem vorliegenden Fall haben wir uns an die Firma in Ruhla gewandt, und wir hörten, daß die Werkbefestigung ohne Schrauben im Laufe der Zeit bei fast allen Kalibern benutzt wird. Sie beruht auf einem hinterdrehten Werkauflagerand an der Vorderplatte und der entsprechend ausgedrehten Werkaufnahmeöffnung im Gehäuse.

Zur Sicherung der richtigen Stellung besitzt die Platine eine Nase, die in die Aussparung des Gehäuses gesetzt werden muß. Daneben befindet sich auch eine umgebogene Lasche, die unter den Gehäuserand geschoben werden muß. Nun wird bei der Krone auf das Zifferblatt gedrückt – und schon schnappt das Werk ein. Danach erst wird die Krone eingeschraubt.

Das Herausnehmen des Werkes geschieht in der Weise, daß zunächst die Aufzugwelle nach dem Lösen der Winkelhebelschraube herausgezogen wird. Jetzt drückt man auf die Platine in der Nähe des Bügels, bis das Werk sich aus dem Mittelring löst. (III/2069)

## Wer rechnet richtig?

Wir beginnen mit Übungen der vier Grundrechnungsarten: Addieren (Zusammenzählen) – Subtrahieren (Abziehen) – Multiplizieren (Malnehmen) – Dividieren (Teilen).

Wenn wir diese Übungen vorwegnehmen, so geschieht es, um in der Schule erworbene Kenntnisse wieder aufzufrischen, vor allem aber auch, um etwa vorhandene Lücken auszufüllen. Langjährige Erfahrungen haben den Beweis erbracht, daß diese Lücken vielfach bestehen.

Den Anfang machen wir mit dem Addieren.

Zu beachten ist: Einer unter Einer, Zehner unter Zehner usw., bei Dezimalbrüchen Komma unter Komma.

**Erste Übungsaufgabe:**  $40 + 2120 + 536 + 7 + 32824 + 16$ .

**Zweite Übungsaufgabe:**  $14,278 + 5,28 + 17,875 + 281,34 + 5824,4$  (mit Dezimalbrüchen).

Als dritte Aufgabe nehmen wir noch eine Addieraufgabe mit Brüchen. Wir unterscheiden echte und unechte Brüche. Ein echter Bruch ist kleiner als ein Ganzes, z. B.  $\frac{3}{4}$ ,  $\frac{19}{20}$ ,  $\frac{47}{49}$ . In diesen Fällen ist der Zähler kleiner als der Nenner. Ist der Zähler aber größer als der Nenner, z. B.  $\frac{42}{40}$ ,  $\frac{70}{30}$ ,  $\frac{112}{60}$ , so haben wir es mit einem unechten Bruch zu tun.

Bruchzahlen können wir nicht ohne weiteres zusammenzählen, erst müssen die Nenner gleichnamig gemacht werden. Sollen beispielsweise  $\frac{1}{3}$  und  $\frac{3}{4}$  addiert werden, so müssen wir erst den gemeinsamen Nenner suchen, was am einfachsten durch Multiplikation der Nenner geschieht, in diesem Fall also  $2 \cdot 4 = 8$ . Letztere Zahl wäre also der gesuchte Nenner für beide Teile. Da 4 aber auch durch 2 teilbar ist, können wir in unserem Beispiel auch die Zahl 4 als gemeinsamen Nenner benutzen. Also  $\frac{1}{3} = \frac{2}{6} + \frac{3}{4} = \frac{5}{4} = 1\frac{1}{4}$ . Es werden, nachdem der gemeinsame Nenner gesucht und gefunden ist, nur die Zähler addiert.

**Dritte Übungsaufgabe:**  $\frac{3}{4} + \frac{7}{8} + \frac{3}{5} + \frac{2}{3} + \frac{5}{6}$ .

Da der gemeinsame Nenner durch alle vorhandenen Nenner teilbar sein muß, so kommen wir am schnellsten zum Ziel, wenn wir alle hier vorkommenden Nenner miteinander malnehmen. Finden wir eine kleinere Zahl als Nenner, eine Zahl also, in der alle vorgenannten Nenner aufgehen, dann nehmen wir diese.

Und jetzt mutig ans Werk! Lösungen der vorstehenden Aufgaben in nächster Nummer. (I/2065)